



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

PROGRAMMVEREINBARUNGEN MIT DEM BUND BEWILLIGUNG VON RAHMENKREDITEN FÜR DIE JAHRE 2016-2019

Bericht an den Landrat

Titel:	PROGRAMMVEREINBARUNGEN MIT DEM BUND BEWILLIGUNG VON RAHMENKREDITEN FÜR DIE JAHRE 2016-2019	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	23.03.16
Autor:	Michael Siegrist	Status:		DruckDatum:	24.03.16
Ablage/Name:	Bericht an den Landrat.docx			Registratur:	2015.NWSTK.89

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.1	Bundesrecht	4
2.1.2	Kantonales Recht	4
2.2	Verbundaufgaben	5
2.3	Instrument Programmvereinbarung	5
2.3.1	Grundsätze	5
2.3.2	Verhandlungsmanagement	5
2.3.3	Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton	6
2.3.4	Rahmenkredit	6
2.4	Einzelprojekte	6
3	Programmvereinbarungen mit dem Kanton Nidwalden	7
3.1	Programmvereinbarungen im Einzelnen	7
3.1.1	Natur und Landschaft	7
3.1.2	Gewässerrevitalisierung	7
3.1.3	Lärm- und Schallschutz	7
3.1.4	Schutzbauten Wald	8
3.1.5	Schutzbauten Wasser	8
3.1.6	Schutzwald	8
3.1.7	Biodiversität im Wald	8
3.1.8	Waldwirtschaft	8
3.1.9	Wild- und Wasservogelschutzgebiete	9
3.1.10	Neue Regionalpolitik	9
4	Rahmenkredite 2016-2019	9
4.1	Erfolgsrechnung 2016-2019	9
4.2	Investitionsrechnung 2016-2019	10
4.3	Darlehen in der Investitionsrechnung 2016-2019	10
5	Auswirkungen der Programmvereinbarung auf Budget und Finanzpläne	10
5.1	Finanzielle Überlegungen	11

1 Zusammenfassung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalsubventionen des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Mit anderen Worten werden Art, Umfang und Finanzierung eines bestimmten Leistungsprogramms in einem bestimmten Aufgabenbereich mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Programmvereinbarung) vereinbart.

Der Regierungsrat hat den ausgehandelten Programmvereinbarungen im Umweltbereich und der Programmvereinbarung NRP mit RRB Nr. 205 vom 22. März 2016 zugestimmt.

Für die Periode 2016-2019 wird dafür ein Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung von 3.092 Millionen Franken und zu Lasten der Investitionsrechnung von 19.34 Millionen Franken (davon 4 Millionen für Darlehen) benötigt. Für Darlehen in der Investitionsrechnung ist ein Rahmenkredit von 4 Millionen Franken erforderlich.

2 Ausgangslage

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Bundesrecht

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1.1.2008 in Kraft und war eines der bedeutendsten Reformprojekte der öffentlichen Verwaltung in den letzten Jahren. Die Umsetzung dieser Reform brachte für den Umweltbereich und die neue Regionalpolitik die Einführung des neuen Subventionsinstruments der Programmvereinbarung.

Die Artikel 16-22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) legen die Gewährung von Subventionen fest. Während Subventionen grundsätzlich durch Verfügung oder Vertrag gewährt werden (Art. 16 Abs. 1 und 2 SuG), werden Finanzhilfen und Abgeltungen an Kantone in der Regel aufgrund von Programmvereinbarungen gewährt (Art. 16 Abs. 3 SuG). Im Allgemeinen kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Art. 16 Abs. 2 Bst. a SuG) oder wenn bei Finanzhilfen abgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet (Bst. b).

2.1.2 Kantonaes Recht

Für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen mussten die gesetzlichen Grundlagen insbesondere für die Zuständigkeiten zum Abschluss von Programmvereinbarungen geschaffen werden. Der Landrat hat am 24. Oktober 2007 dem Gesetz über die Umsetzung der Bundesgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Der Regierungsrat hat in der Folge auf den 1. Januar 2008 die Inkraftsetzung beschlossen.

Gemäss dem heute geltenden Art. 75 des Gesetzes vom 29. April 1979 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG; NG 511.1) ist der Regierungsrat zuständig mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Die Beschlussfassung der erforderlichen Rahmenkredite bleibt vorbehalten (Abs. 1). Der Landrat ist zuständig, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen.

gen. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden (Abs. 2).

2.2 Verbundaufgaben

Verbundaufgaben sind Aufgaben, für deren Erfüllung Bund und Kantone gemeinsam die finanzielle Verantwortung tragen. Die Verbundaufgaben umfassen alle jene Aufgaben, die im Rahmen der Neugestaltung der Aufgabenteilung aus unterschiedlichen Gründen nicht in die alleinige Zuständigkeit entweder des Bundes oder der Kantone gestellt wurden. Wesentliche Verbundaufgaben sind unter anderem der Hochwasserschutz, der Natur- und Heimatschutz, der Regionalverkehr, die Ergänzungsleistungen, die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und der Wald.

2.3 Instrument Programmvereinbarung

2.3.1 Grundsätze

Das Instrument der Programmvereinbarung geht von folgender Konzeption aus: Bund und Kanton handeln einen Globalbeitrag für ein Programm aus, d.h. für ein koordiniertes, kohärentes Massnahmenpaket, welches sich in der Regel auf vier Jahre erstreckt. Die finanzielle Leistung des Bundes hängt von der Erreichung bestimmter Ziele, Erfolge und Wirkungen ab. Je nach Sachbereich verläuft die Trennlinie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen anders, womit aus fachlicher Sicht für jede Verbundaufgabe eine differenzierte Programmsteuerung notwendig ist. Dessen ungeachtet enthält jede Programmvereinbarung gewisse Kernelemente – Ziele, Leistungen, Indikatoren, Verfahren, Evaluationen etc. Programmvereinbarungen stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte des Bundessubventionsrechts dar, d.h. in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge gemäss Artikel 19 ff. SuG. Im seltenen Fall von Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer Programmvereinbarung zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG. Programmvereinbarungen können keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten.

Mit dem Instrument der Programmvereinbarung soll in erster Linie die Umstellung von der Mittel- zur Wirkungs- beziehungsweise Leistungssteuerung vollzogen werden. Gleichzeitig sollen jedoch auch die folgenden Zielsetzungen erreicht werden:

- Bessere Rollenverteilung zwischen Bund und Kantonen;
- Stärkung der Verantwortung der Kantone und Erhöhung des kantonalen Gestaltungsspielraums beim Vollzug der Bundesgesetzgebung;
- Optimierung des Mitteleinsatzes und höhere Effizienz bei der Aufgabenerfüllung;
- Bündelung von Einzelmassnahmen zu Programmen;
- Erhöhung der Planungssicherheit dank mittelfristiger Optik;
- Ausbau des partnerschaftlichen Handelns zwischen Bund und Kantonen.

2.3.2 Verhandlungsmanagement

Der Auftakt zu den aktuellen Programmverhandlungen erfolgte durch ein Schreiben des Bundesamts für Umwelt vom 10. Februar 2015. Die Kantone wurden eingeladen, ein konkretes Programmgesuch einzureichen.

Der Kanton Nidwalden reichte seine Gesuche im Umweltbereich am 31. März 2015 dem BAFU (RRB Nr. 241 vom 31 März 2015) ein. Gleichzeitig erteilte er die Verhandlungsmandate an die zuständigen kantonalen Amtsstellen. Das Gesuch NRP reichte der Regierungsrat im Juli 2015 dem Staatssekretariat für Wirtschaft ein (RRB Nr. 534 vom 7. Juli 2015). Der

Gesuchsinhalt richtete sich nach denselben Kriterien wie der Inhalt der Programmvereinbarung.

Nach einer Gesamtsichtung der Gesuche der Kantone durch das BAFU fand die Verhandlungsphase zwischen den Fachabteilungen des Bundes und der Kantone für den Umweltbereich statt. Die Verhandlungen wurden unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides der unterschreibungsberechtigten Personen, im Kanton Nidwalden des Regierungsrats, geführt.

2.3.3 Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton

Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton folgt dem Grundsatz der Partnerschaft. Die detaillierten Elemente des Programmcontrollings sind im Anhang des Handbuchs „Programmvereinbarungen im Umweltbereich“ enthalten. Zusammengefasst umfassen sie:

- Jahresberichte und Jahrescontrollings: Die Kantone reichen per Ende März ihre programmspezifischen Jahresberichte ein. Die Jahresberichte machen in geraffter Form Angaben über den Programmfortschritt in inhaltlicher sowie finanzieller Hinsicht (Soll/Ist-Vergleich) und listen insbesondere sämtliche für die Zielerreichung eingesetzten Mittel auf. Sie ermöglichen die Überprüfung des Stands und der Perspektiven der Zielerreichung.
- Stichproben: Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die Programmumsetzung mit ein bis zwei Stichproben während der Programmperiode auf Projekt- oder Massnahmenebene.

Das BAFU beziehungsweise das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Bereich der Regionalpolitik geben die Minimalvorgaben für das Berichtswesen vor. Je nach Bedarf finden überdies gemeinsame Erfahrungsgespräche von Bund und Kanton statt. Die Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern weitere Informationen zum Programmverlauf. Unabhängig von diesen Gesprächen teilt der Bund dem Kanton jedenfalls jeweils bis Ende Juni die Ergebnisse seiner Auswertung der eingereichten Berichte mit. Die Finanzaufsicht im engeren Sinne erfolgt gemeinsam durch die Eidgenössische Finanzkontrolle und die kantonale Finanzkontrolle.

2.3.4 Rahmenkredit

Gemäss Art. 38 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhausgesetz; NG 511.1) ist ein Rahmenkredit ein Verpflichtungskredit für ein Programm. Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, bis zur festgelegten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Budget einzustellen. Über die einzugehenden Verpflichtungen für die in den Programmvereinbarungen vorgesehenen Ausgaben entscheidet der Regierungsrat, soweit dafür nicht die Direktionen oder andere Organe ermächtigt sind.

2.4 Einzelprojekte

Als Einzelprojekte behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach vorgegebenen Kriterien (u.a. Projektkosten, Unvorhersehbarkeit etc.).

Projekte mit besonderem Aufwand werden vom Bund einzeln verfügt. Die aus dem Wasserbau bekannten Verfahren inklusive der kantonalen Baugenehmigungs-, Plangenehmigungs- und Subventionsverfahren kommen zur Anwendung. Voraussetzung für die Beitragszusicherung ist die Erfüllung der Anforderungen des Bundes, das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen sowie der Finanzierungsnachweis des Kantons.

Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen. Für sie werden vom Bund jedoch für die Programmperiode Mittel aus den Bundes-Rahmenkrediten reserviert.

3 Programmvereinbarungen mit dem Kanton Nidwalden

3.1 Programmvereinbarungen im Einzelnen

3.1.1 Natur und Landschaft

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Natur und Landschaft folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Landschaft: Landschaftskonzeption; Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)
2. Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung
3. Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung: Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler bzw. regionaler und lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur; Arten; Vernetzung

3.1.2 Gewässerrevitalisierung

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Gewässerrevitalisierung folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Grundlagen Revitalisierung: Massnahmen für Einzugsgebietsplanung sowie Erhebung Ökomorphologie und strategische Planung für stehende Gewässer
2. Revitalisierungsprojekte: grundsубventionierte Projekte; Projekte mit erhöhtem Gewässer-raum / Ausdölungen; Projekte in Gebieten mit grossem Nutzen für die Natur und Landschaft oder Naherholung

Mithilfe der Programmvereinbarung "Revitalisierungen" besteht die Chance, namhafte Zusatzbeiträge des Bundes an Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden auszulösen. Dadurch kann es möglich sein, dass diese Projekte bis zu 80% vom Bund finanziert werden.

3.1.3 Lärm- und Schallschutz

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Lärm- und Schallschutz folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Lärmschutz. Verminderung der Lärmbelastungen und der Zahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehr.
2. Schallschutz. Bei Ausnahmeregelungen (Erleichterungen): Alle lärmempfindlichen Räume mit kritisch hohen Lärmbelastungen sind durch Schallschutzfenster geschützt.

3.1.4 Schutzbauten Wald

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Schutzbauten Wald folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Projekte ohne besonderen Aufwand, periodische Instandstellung, Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen)
2. Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement inklusive deren Nachführung

3.1.5 Schutzbauten Wasser

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Schutzbauten Wasser folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Projekte ohne besonderen Aufwand, periodische Instandstellung, Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen)
2. Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement inklusive deren Nachführung

3.1.6 Schutzwald

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Schutzwald folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) inkl. begleitende Massnahmen (z.B. Waldschadenbehebung) zur Sicherstellung und Verbesserung der Schutzwirksamkeit
2. Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung inkl. Brandschutz

3.1.7 Biodiversität im Wald

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Biodiversität im Wald folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Langfristiger Schutz von Waldflächen mit besonderen Naturwerten: Schutz von ökologisch wertvollen Flächen, auf denen die natürliche Entwicklung und/oder die Erhaltung der ökologisch-biologischen Vielfalt absoluten Vorrang vor anderen Waldfunktionen hat
2. Aufwertung von prioritären Lebensräumen: Mit gezielten forstlichen Eingriffen werden die strukturelle und die biologische Vielfalt von Lebensräumen erhalten und aufgewertet, prioritäre Arten gefördert und kulturhistorisch wertvolle Nutzungsformen des Waldes wieder aufgenommen bzw. weitergeführt.

3.1.8 Waldwirtschaft

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Waldwirtschaft folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Führungsrelevante Entscheidungsgrundlagen für strategische Führungsaufgaben auf Ebene Kanton sind gegeben (Forstliche Planungsgrundlagen)

2. Die Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen ist im Sinne einer Investition in die Zukunft langfristig gewährleistet und trägt dem naturnahen Waldbau Rechnung

3.1.9 Wild- und Wasservogelschutzgebiete

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Wild- und Wasservogelschutzgebiete folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Fläche: Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten, sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert
2. Spezielles: Angepasste landwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete

3.1.10 Neue Regionalpolitik

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm basierende Ziele (inkl. Regionalmanagement):

1. Tourismus: Die Erhöhung der Wertschöpfung aus den vorhandenen natürlichen Ressourcen (Natur und Landschaft).
2. Technologie und Innovation: Erhöhung der Wertschöpfung aus dem vorhandenen Know-How der Unternehmen und den Hochschulen; Inwertsetzung wirtschaftlicher Potentiale und Förderung weiterer überbetrieblicher Initiativen.

Meilensteine und Indikatoren sind in Anhang 2a zur Programmvereinbarung festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

4 Rahmenkredite 2016-2019

4.1 Erfolgsrechnung 2016-2019

Für die Erfolgsrechnung ergeben sich für die Programmperiode 2016 bis 2019 die nachfolgenden Aufwendungen (in 1'000 Franken)

Programmvereinbarung	Aufwand total	davon Anteil Bund	davon Anteil Kanton	davon Anteil Dritte	Anteil Kanton brutto*
Natur und Landschaft	2'027	1'102	775	150	1'877
Biodiversität im Wald	355	267	60	28	327
Waldwirtschaft	678	189	299	190	488
Wild- und Wasservogelschutzgebiete	400	260	140	---	400
Total	3'460	1'818	1'274	368	3'092

* Antrag Landrat

4.2 Investitionsrechnung 2016-2019

Für die Investitionsrechnung ergeben sich für die Programmperiode 2016 bis 2019 die nachfolgenden Aufwendungen (in 1'000 Franken)

Programmvereinbarung	Aufwand total	davon Anteil Bund	davon Kanton netto	davon Anteil Dritte	Anteil Kanton brutto*
Lärm- und Schallschutz	764	300	358	106	658
Schutzbauten Wasser ¹	3'840	1'470	1'400	970	2'870 ²
Revitalisierung von Gewässern	1'120	752	226	142	978 ³
Schutzbauten Wald	3'668	1'362	1'082	1'224	2'444
Schutzwald	10'229	3'156	4'234	2'839	7'390
Regionalpolitik kantonal	1'120	350	350	420	700
Regionalpolitik interkantonal	466.8	150	150	166.8	300
Total	21'207.8	7'540	7'800	5'867.8	15'340

* Antrag Landrat

4.3 Darlehen in der Investitionsrechnung 2016-2019

Für die Programmperiode 2016 bis 2019 sind die nachfolgenden Darlehen geplant (in 1'000 Franken)

Programmvereinbarung	Aufwand total	davon Anteil Bund	davon Anteil Kanton	Anteil Dritte	Anteil Kanton brutto*
Regionalpolitik	8'000	2'000	2'000	4'000	4'000

* Antrag Landrat

Da es sich in der Regel um zinslose, jedoch rückzahlbare Darlehen handelt, hat der Kanton primär die Verzinsung als Aufwand zu berücksichtigen. Da selbst die Schuldzinsen für den Kanton zurzeit um 0 Prozent sind, ist der kalkulatorische Zinsaufwand zu vernachlässigen. Jedoch zu berücksichtigen gilt, dass der Kanton für 50 % des Bundesdarlehens haftet (insgesamt somit für 75 % der gesamten NRP-Darlehen von Bund und Kanton).

5 Auswirkungen der Programmvereinbarung auf Budget und Finanzpläne

Zusammenfassend ergeben sich für alle Bereiche der Programmvereinbarungen folgende durchschnittliche, jährliche Nettoaufwendungen:

Erfolgsrechnung, Personal- / Sachaufwand	0.32	Mio. Franken (Vorperiode: 0.48)
Investitionsrechnung (ohne Darlehen)	1.95	Mio. Franken (Vorperiode: 2.38)
Investitionsrechnung (nur Darlehen)	0.50	Mio. Franken (Vorperiode: 0.55)
Erfolgsrechnung, Zinsen für Darlehen	0.00	Mio. Franken (Vorperiode: 0.03)
Erfolgsrechnung, Abschreibungen (ø 15 Jahre)	0.13	Mio. Franken (Vorperiode: 0.19)

Die Ausgaben der Investitionsrechnung belasten zusätzlich die Erfolgsrechnung durch die Abschreibungen. Diese richten sich nach der Nutzungsdauer und liegen im Bereich von einem bis 30 Jahre. Für die Berechnungen wird ein Durchschnitt von 15 Jahren angenommen.

¹ Beitragsberechtigte kantonale Massnahmen insbesondere an der Engelberger Aa werden als Bestandteil der Investition in der Erfolgsrechnung abgewickelt (I80xx).

² Bruttoaufwand Bund und Kanton als Projekte in kantonaler Zuständigkeit oder als Beiträge für Projekte Dritter.

³ Bruttoaufwand Bund und Kanton als Projekte in kantonaler Zuständigkeit oder als Beiträge für Projekte Dritter.

Insgesamt betragen der Aufwand und die Ausgaben des Kantons für die dritte Programmperiode 2016-2019 bei einer vollständigen Ausschöpfung der bewilligten Kredite rund 7.8 Mio. für die Investitionen, 2.0 Mio. für die Darlehen und 1.27 Mio. Franken für die Erfolgsrechnung. Die durchschnittlich Belastung beträgt in der Investitionsrechnung rund 2.45 Mio. Franken (Vorperiode 2.93 Mio.) pro Jahr und in der Erfolgsrechnung rund 0.45 Mio. Franken (Vorjahr 0.70 Mio.).

5.1 Finanzielle Überlegungen

Der beantragte Rahmenkredit 2016-2019 führt im Vergleich zum Rahmenkredit 2012-2015 zu einer jährlich wiederkehrenden Minderbelastung der Erfolgsrechnung von durchschnittlich rund 250'000 Franken. Dieser Vergleich basiert auf den beiden beantragten Krediten. Aufgrund der Zahlen im Rahmen der Staatsrechnung 2015 zeichnet sich ab, dass der Rahmenkredit 2012-2015 eingehalten werden kann.

Die Vorgaben gemäss dem Bericht Massnahmen Haushaltgleichgewicht vom 19. August 2014 können eingehalten, respektive unterschritten werden. Für zukünftige Programmvereinbarungen ist es weiterhin entscheidend, dass vor den Verhandlungen mit dem Bund die vom Kanton zur Verfügung gestellten Beiträge in der Summe definiert werden.

Die Programmvereinbarungen mit dem Bund wurden ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Kanton abgeschlossen. Kürzungen der mit dem Bund vereinbarten Programme sind möglich.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer